



Das Betreuungsrecht regelt die Rechtsfürsorge zum Wohle eines zu betreuenden Menschen, wenn dieser nicht in der Lage ist, für sich selbst zu entscheiden. Ein Betreuer handelt für volljährige Personen in einem genau festgelegten Umfang. Das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person bleibt dabei so weit wie möglich erhalten.

Grund für die Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht können psychische Krankheiten, geistige, seelische und körperliche Behinderungen sein. Hierunter fallen auch Demenzkranke in einem fortgeschrittenen Stadium.

Im Rahmen einer Betreuungsvollmacht können Sie einen Vorschlag machen, welche Person durch das Vormundschaftsgericht zum Betreuer für Sie bestellt werden soll. Sie können aber ebenso festlegen, welche Personen Sie auf gar keinen Fall als Betreuer wünschen. Das Gericht ist an Ihren Vorschlag gebunden.

Ein Betreuer ist der gesetzliche Vertreter der zu betreuenden Person. Er kann Rechtsgeschäfte in einem vom Gericht genau festgelegten Rahmen vornehmen. Sofern der Erkrankte eine Vorsorgevollmacht verfasst hat, ist eine Betreuung nicht erforderlich.

Detaillierte Einzelheiten zu Aufgaben von Betreuern und Rechten von betreuten Personen finden Sie in der Broschüre "Betreuungsrecht" des Bundesjustizministeriums: www.bmj.de (dort unter "Service" finden Sie die Publikationen des BMJ)

